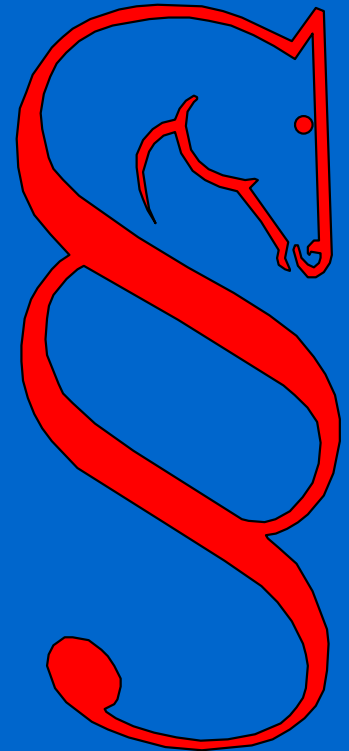


Pensionsvertrag

Bart Krenger

Rechtsanwalt

www.pferd-und-recht.ch



Pensionsvertrag

Inhalt

Pensionsvertrag nennt man den Vertrag zwischen Pferdebesitzer und Stall, wobei

- Der Stall dem Pferd Unterkunft und Betreuung gewährt,
- Der Pferdebesitzer dafür bezahlt.

Pensionsvertrag

Rechte und Pflichten

Entstehung durch

Gesetz und Vertrag

- Was im Vertrag nicht geregelt ist,
- wird durch gesetzliche Bestimmungen, die der Abschluss des Vertrages automatisch anwendbar macht, geregelt.

Pensionsvertrag

Vertragsabschluss

Vertrag:

- Einigung über wesentliche Punkte einer rechtlichen Beziehung
- Mündlich oder schriftlich

Mündlich heisst

- nicht: «kein Vertrag»
- nicht: Freiheit, nach belieben Tun und Lassen wie man will
- meistens: ausser Preis nichts vertraglich geregelt, Rest kommt aus Gesetz – und passt eventuell nicht

Pensionsvertrag

Hinterlegungsvertrag

rechtliche Einordnung

„Gemäss Pensionsvertrag überlässt der Kläger der Beklagten eine Innenboxe und verpflichtet sich zudem, das Pferd tiergerecht zu füttern. Damit wird einer beweglichen Sache Raum und Obhut gewährt, womit die Voraussetzungen für einen Hinterlegungs-vertrag erfüllt sind.“

Obergericht Zürich, 10.10.1996, ZR 96/1997 S. 156

Pensionsvertrag

Hinterlegungsvertrag

- Pensionsvertrag ist Hinterlegungsvertrag nicht Miete
- Gesetzliche Regelung in Artikel 472 ff OR
- Beteiligte:
 - Pensionär (Hinterleger)
 - Stallinhaber (Aufbewahrer)
 - Pferd (hinterlegte Sache)

Pensionsvertrag

Pflichten des Stalles

- sichere Aufbewahrung, zwei Aspekte
 - Sicherheit für das Pferd, je nach Haltung differenziert
 - Sicherheit für «Umgebung»
- fachgerechter Unterhalt
 - Fütterung
 - Einstreue, Pflege, im Notfall Beizug Tierarzt etc.
- Rückgabe
 - in gutem Zustand, kann jederzeit verlangt werden

Pensionsvertrag

Pflichten des Pensionärs

- Bezahlung des Pensionspreises
- Eventuell Leistung von Schadenersatz bei Beschädigung des Stalles und der Einrichtungen (OR 473 Abs.2)

Pensionsvertrag

Pflichten des Pensionärs

Häufiges Problem: Pensionär zahlt nicht (verletzt seine Pflicht)

Retentionsrecht:

Artikel 895 Absatz 1 ZGB

«Bewegliche Sachen und Wertpapiere, die sich mit Willen des Schuldners im Besitze des Gläubigers befinden, kann dieser bis zur Befriedigung für seine Forderung zurückbehalten, wenn die Forderung fällig ist und ihrer Natur nach mit dem Gegenstande der Retention in Zusammenhang steht.»

Pensionsvertrag

Pflichten des Pensionärs

Retentionsrecht:

Handhabung an Pferden nicht einfach:

- Verschafft kein Recht zum Verkauf
- Verwertung mittels Betreuung, Pfändung und öffentlicher Versteigerung
- Bewegen des Pferdes ist Problem, Aufbewahrer darf es nicht „nutzen“
- Kosten laufen weiter, «Pferd frisst seinen Wert auf»

Pensionsvertrag

Pflichten des Pensionärs

Pensionär zahlt nicht und nimmt Pferd nicht aus dem Stall!

Rückgabe des Pferdes: Schuld des Stalles, Pensionär ist
Gläubiger

Also: Vorgehen nach OR 93, Gläubigerverzug:

- Aufforderung zum Wegzug mit Zahlung
- Gesuch an das Gericht um Bewilligung zum Verkauf
- Einzelgericht, summarisches Verfahren
- Versteigerung

Pensionsvertrag

Kündigung

Artikel 475 / 476 OR, gesetzlich zwingend:

„Da die Übergabe der Sache stets im Interesse des Deponenten geschieht, kann dieser jederzeit sein Gut zurückfordern, selbst dann, wenn die Aufbewahrung auf bestimmte Dauer verabredet war (Art. 475 Abs. 1 OR)

BJM 1975 S. 196

Pensionsvertrag

Kündigung

Artikel 475 / 476 OR, gesetzlich zwingend:

„Die ganze Regelung Art. 475 OR ist zwingendes Recht. Der vorzeitige Widerruf der Hinterlegung kann nicht unter Konventionalstrafe gestellt oder anderweitig erschwert werden.“

(Georg Gautschi, Berner Kommentar, N 8c zu Art. 475)

Pensionsvertrag

Kündigung

Häufiges Thema für Streit!

Konsequenzen aus Artikel 475 / 476 OR:

- Pensionär kann Pferd jederzeit abholen, muss Kündigungsfrist nicht einhalten
- Wegnahme ist Beendigung des Vertrages
- Pensionspreis geschuldet nur solange Pferd im Stall
- Stall an vereinbarte Kündigungsfrist gebunden

Pensionsvertrag

Kündigung

Art. 476 OR: Aufbewahrer an Kündigungsfrist gebunden;

Konsequenz aus Sicht des Stalles:

- Keine Kündigungsfrist in den Pensionsvertrag!
- Ohne vereinbarte Kündigungsfrist gilt wenigstens gleiches Recht für Stall und Pensionär

Pensionsvertrag

Fragwürdige Vertragsklauseln

Aus einem Mustervertrag des Inforama:

„Der Pensionsnehmer kann mit einer Frist von 30 Tagen auf Ende des nachfolgenden Monats kündigen. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Bestimmungen über den Hinterlegungsvertrag (OR 472 ff) sowie Schadenersatzansprüche des Pensionsgebers bei einer ausserterminlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses (Ziffer 11 hiernach).“

Pensionsvertrag

Fragwürdige Vertragsklauseln

„Die Pensionsverträge werden von der Rechtsprechung als Hinterlegungsverträge qualifiziert (OR, Art. 472 ff). Demzufolge kann der Pensionsnehmer das Pferd ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist jederzeit zurückfordern. Der Pensionsnehmer haftet für den Ersatz der Aufwendungen, die der Pensionsgeber mit Rücksicht auf die Zweckerfüllung gemäss Ziffer 1 hiervoor gemacht hat. Wird dieser Vertrag ausserterminlich, ohne Einhaltung der Kündigungsfrist gemäss Ziffer 4.2 hiervoor aufgelöst, schuldet der Pensionsnehmer zur Deckung der Aufwendungen mindestens die Hälfte der von ihm geleisteten Kautions. Weitergehende begründete Ansprüche bleiben vorbehalten. Auf die Rückerstattung des im Voraus bezahlten Pensionspreises besteht kein Anspruch.“